



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Westerwald-Ostertal

# PLAN NACH § 41 FLURBG

---

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

**Dornholzhausen**

Az.: 81124

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

**"Entwurf für die Beteiligung gemäß § 38 FlurbG"**

## Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

<b>1. Bestandteile des Planes.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
<b>3. Begründung und Abwägung.....</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	5
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	6
3.4 Sonstige Planungen.....	8
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	8
3.6 Landespflege.....	8
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop.....	8
3.6.2 Eingriffsregelung.....	9
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	9
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	10
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	10
3.7.2 NATURA 2000.....	10
3.7.3 Artenschutzprüfung.....	10

## 1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4 Planungen Dritter

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 6 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung
- Beiheft 6 Dauergrünland

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

**Anmerkung: Die Bestandteile haben für die Beteiligung gemäß § 38 FlurbG vorläufige Form. Die Beihefte liegen erst zum Anhörungstermin (§ 41 Abs. 2 FlurbG) vor.**

## 2. Allgemeines

### 2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Dornholzhausen wurde mit Beschluss vom 12.12.2011 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

## **2.2 Planungsgrundlagen**

Das Flurbereinungsverfahren liegt im Rhein-Lahn-Kreis in der Verbandsgemeinde Nassau und erstreckt sich auf Flächen der Gemarkung Dornholzhausen, Dessighofen, und Geisig. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören dabei überwiegend die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemarkung Dornholzhausen, sowie ein Teil der Waldflächen.

Das Verfahrensgebiet ist rd. 387 ha groß und untergliedert sich in rd. 174 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, rd. 188 ha Waldflächen und rd. 25 ha sonstige Flächen (darunter Wirtschaftswege, Fließgewässer, Straßen, Sportgelände und Fußwege).

Das Flurbereinungsverfahren wurde von der Gemeinde durch Ratsbeschluss im September 2007 beim DLR beantragt. Die Anordnung des Flurbereinungsverfahrens erfolgte auf Grundlage der im November 2011 vom DLR aufgestellten **Projektbezogenen Untersuchung (PU) Dornholzhausen und Oberwies**. Das Untersuchungsgebiet liegt in der LEADER-Region Lahn-Taunus. Das Verfahren wurde angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen oder auszuführen. Zu den weiteren Zielen des Flurbereinungsverfahrens wird auf die im Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten materiellen Anordnungsgründe verwiesen. Der Flurbereinigungsbeschluss kann auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel eingesehen werden ([www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de) >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81124 Dornholzhausen >> 4. Bekanntmachungen).

Das Flurbereinungsverfahren ist von der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Lahn-Taunus für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannt und unterliegt damit der erhöhten Förderung nach Kap. 8.2.3.3.4.8. des EPLR EULLE i.V.m. Nr. 6. der VV „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (VV-ILE)“.

## **2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter**

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nassau wird derzeit in der 9. Änderung fortgeschrieben. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Planungen des FNP durch die Flurbereinigung umzusetzen.

Die Gemeinde Dornholzhausen hat mehrere Bebauungspläne aufgestellt (Auflistung erfolgt in genehmigungsreifen Unterlagen). Zudem besteht eine Abgrenzungs- und Abrundungssatzung. Soweit diese ganz oder in Teilen innerhalb des Flurbereinigungsgebiets liegen oder unmittelbar angrenzen, sind sie lediglich bodenordnerisch zu berücksichtigen. Sie sind daher nicht im Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

### **3. Begründung und Abwägung**

#### **3.1 Allgemeine Begründung zum Plan**

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen. Im Rahmen der Flurbereinigung sollen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten vergrößert und in ihrer Gestalt optimiert werden. Die Verbesserung des Ausbauszustandes der Wege und die strukturelle Veränderung des vorhandenen Wegenetzes dienen gleichermaßen dazu die Agrarstruktur den neuzeitlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden und -bedürfnissen anzupassen.

Die Anlage eines gänzlich neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz kann bei zielgerichteter Ausdünnung bzw. Ergänzung angehalten werden. Dabei wird den natürlichen Verhältnissen bedingt durch die Topographie und den Erfordernissen des Naturschutzes an eine ausreichend strukturierte Landschaft Rechnung getragen.

Daneben sollen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Zur Ausweisung von Gewässerrandstreifen als wasserwirtschaftliches Ziel werden die Voraussetzungen im Plan geschaffen und eigentumsrechtlich im Flurbereinigungsplan umgesetzt.

#### **3.2 Wegenetz**

##### **Land- und Forstwirtschaft**

Die Gemarkung Dornholzhausen ist ausreichend mit Hauptwirtschaftswegen erschlossen.

Neutrassierungen von Wegen in befestigter Bauweise sind jedoch erforderlich um eine Ortsumfahrung für den landwirtschaftlichen Verkehr zu schaffen bzw. zu schließen und somit die Ortslage zu entlasten. Die Befestigung erfolgt in Ortsrandnähe in Bitumen und im Verlauf einer etwas außerhalb gelegenen Umfahrung nordöstlich der Ortslage in Schotterbauweise.

Andererseits werden im gesamten Verfahrensgebiet etliche Wirtschaftswege aufgehoben und dort wo es erforderlich ist auch rekultiviert. Dadurch wird u.a. auch der künftige Unterhaltungsaufwand minimiert.

Der landwirtschaftliche Verkehr wird sich in Zukunft auf das verbleibende Wegenetz und die wenigen neu geschaffenen Wegeführungen konzentrieren und dieses entsprechend höher belasten. Einige Hauptwirtschaftswege weisen teilweise Mängel in ihrem Ausbauszustand auf und erfüllen die Anforderungen an einen mit modernen und damit breiten und schweren Landmaschinen befahrbaren Wirtschaftsweg nicht. Die geplanten Baumaßnahmen tragen diesem Umstand weitgehend Rechnung, wie z.B. die Verbindung aus der Ortslage heraus Richtung Norden zur Aussiedlung Alberti. Hier ist beabsichtigt, die vorhandene stark beschädigte bituminöse Befestigung mit einer neuen

Tragdeckschicht zu versehen. Außerdem wird eine Ausweichbucht für Begegnungsverkehr angelegt.

Im gemarkungsübergreifende Verbindungswegenetz des Landes Rheinland-Pfalz sind im Bereich der Gemeinde Dornholzhausen keine Wege enthalten.

Bei der Wegekonzeption wurde dennoch die gemarkungsübergreifende Vernetzung landwirtschaftlicher Wegeverbindungen in die Nachbargemarkungen untersucht, wobei bedingt durch das sehr verworfene Gelände mit tiefen Taleinschnitten teilweise kaum Verbindungsmöglichkeiten bestehen.

Für den bituminös bzw. in Schotterbauweise vorhandenen Verbindungsweg von Dornholzhausen nach Norden in die Nachbargemarkung Oberwies sind keine Baumaßnahmen geplant. Eine durchgängige schwere Wegebefestigung wäre mit großem Kostenaufwand verbunden. Im Übrigen sind die beiden Ortschaften auch durch die parallel verlaufende Kreisstraße 12 miteinander verbunden. In die Nachbargemeinden Dessighofen und Geisig sind Verbindungen über die Kreisstraßen 10 bzw. 12 vorhanden.

Die Wege in den geschlossenen Waldflächen bleiben ohne Ausbau.

Einige wenige für den ordnungsgemäßen Ausbau der Wege notwendige Wasserführungen, wie z.B. Durchlässe und Wegeseitengräben, ergänzen die Planungen.

Das Wegenetz wurde so konzipiert, dass die vorhandenen Biotopstrukturen erhalten bleiben und auch ergänzt werden, sodass die Vernetzung untereinander gewährleistet ist.

Eine komplette Auflistung der einzelnen Baumaßnahmen enthält das Verzeichnis der Festsetzungen.

Befragungen im Hinblick auf die frühere Verwendung belasteter Schlacken aus den „Braubacher Blei- und Silberhütten“ oder sonstiger aus Bodenschutzgründen problematischer Materialien beim Wegebau ergaben keine Anhaltspunkte auf etwaige Kontaminationen.

### **3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen**

#### **Wasserwirtschaft**

Entlang der östlichen Gemarkungsgrenze von Dornholzhausen verläuft der Mühlbach als Gewässer III. Ordnung in süd- / nördlicher Richtung. Dieser mündet in der Nähe von Nassau in die Lahn.

Diesem Gewässer fließen in der Gemarkung der Graubach, ein namenloses Gewässer aus dem Bereich der Ortslage und der Rommelsbach zu. Die Nebengewässer entspringen alle im Gemeindegebiet von Dornholzhausen.

In die genannten Bachläufe und deren Zuflüsse leiten an verschiedenen Stellen Drainagen sowie Wege- und Straßenseitengräben und auch Brunnenüberläufe ein.

Besondere Erosionserscheinungen in den Bachläufen sind nicht zu beobachten. Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die Gewässer größtenteils in durch Steinstickung gesicherten Gerinnen fließen.

Im Westen des Verfahrensgebietes, nordwestlich der Ortslage Dornholzhausen nimmt ein Trinkwasserschutzgebiet (Zone I bis III) die Fläche von ca. 37 ha ein. Lediglich ca. 19 ha der Schutzzone III liegen innerhalb von Waldflächen. Die übrigen Schutzzonenflächen beschränken die landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

Die meisten geplanten Wegeausbaumaßnahmen beschränken sich auf derzeit schon befestigte Strecken. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der wenigen Neutrassierungen werden durch die gewählte Ausbauart (Dachprofil bzw. talseitige Neigung) minimiert. Das anfallende Oberflächenwasser wird weitestgehend breitflächig in die benachbarten Flächen eingeleitet um dort zu versickern.

Am südlichen Ortsrand von Dornholzhausen soll ein neuer Wegeseitengraben (Nr. 119) und in Verbindung mit der Landespflegefläche 706 in einen vorhandenen Durchlass eingeleitet werden, dazu wird auch eine tlw. vorhandene Verrohrung entfernt.

Soweit Flächen bereitgestellt werden können, sollen als verbessernde Maßnahmen für die Wasserwirtschaft und deren Nachhaltigkeit die derzeitig nur rd. 1m breiten Bachparzellen in einer Breite von 2-3m ausgewiesen werden.

### **Bodenverbesserung/Rekultivierung**

Zur Schaffung ökonomisch sinnvoller Bewirtschaftungsstrukturen ist die Vergrößerung der bisher meist zwischen 100 m und 200 m langen Schläge und die Arrondierung kleinflächiger Parzellen erforderlich. Als Folge dieser Zusammenlegung werden viele Erschließungswege nicht mehr benötigt und können daher entfallen. Für die Schlagverlängerungen werden trennende Wegeparzellen aufgehoben.

Bei den als wegfallend gekennzeichneten Wegen sind zwei verschiedene Arten zu unterscheiden. Die in der Karte zum Plan rot dargestellten Wege entfallen im Flurbereinungsverfahren. Die schwarz dargestellten Wege sind örtlich nicht mehr vorhanden.

Auf den künftig wegfallenden Wegeflächen sind bereichsweise Rekultivierungsmaßnahmen in Form von Planierungen bei Erdwegen und von Rückbaumaßnahmen bei befestigten Wegen erforderlich.

Zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Oberflächenwasser werden bei der Zusammenlegung der Flurstücke und der Schlagverlängerungen im Hinblick auf die zukünftigen Bewirtschaftungsrichtungen die Gefährdungsbeurteilungen aus den Cross Compliance Karten berücksichtigt. Des Weiteren ist beabsichtigt, in Bereichen besonders gefährdeter intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der Bodenerosion durch die Anlage von Erosionsschutzstreifen entgegen zu wirken, so soll z.B östlich der Ortslage ein 10m breiter Grünlandstreifen neben seiner Funktion als landespflegerische Kompensationsfläche auch dem Erosionsschutz dienen.

### **Zwischenlager für Erdmassen**

Während der Bauphase ist nördlich der Ortslage eine Fläche zur Baustelleneinrichtung und als Lagerplatz, z.B. Zwischenlager für Erdmassen, vorgesehen.

### **3.4 Sonstige Planungen**

Entfällt.

### **3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter**

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

### **3.6 Landespflege**

Im laufenden Flurbereinungsverfahren Dornholzhausen sind umfangreiche landespflegerische Maßnahmen vorgesehen. Diese sind notwendig zur Kompensation der durch die Bodenordnungsmaßnahmen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft (Wegebau und entfallende Graswege). Gleichzeitig soll durch deren Realisierung am vorgesehenen Standort eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Verfahrensgebiet erzielt werden.

Als Grundlage wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für das gesamte Verfahrensgebiet im Untersuchungsjahr 2013 durchgeführt. Dazu wurden die einzelnen Biotoptypen im Verfahrensgebiet erfasst. Als eine Grundlage für die Artenschutzprüfung (siehe 3.7 Verträglichkeitsprüfungen) sind dabei als Zufallsfunde Vögel des Offen- bzw. Halboffenland erfasst worden.

Da die Gemarkung Dornholzhausen noch verbreitet Streuobstgruppen bzw. Einzelbäume besitzt, sind diese Bestände ergänzend im Jahre 2016 erfasst und auf ihren Naturschutzwert hin bewertet worden. Die hierbei erfassten Obstbäume werden durch aktive Maßnahmen weder tangiert noch beeinträchtigt.

#### **3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope**

Das gesamte Verfahrensgebiet Dornholzhausen liegt innerhalb des Naturparks Nassau.

Die überwiegend zum Mühlbach abfallenden Waldflächen entlang der Ostgrenze des Verfahrensgebiets sind Teil des FFH-Gebiets „Lahnhänge“ (FFH-5613-301). Bodenordnungsmaßnahmen sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen.

Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (naturnahe Bachabschnitte, Quellbereiche, Nass- und Feuchtwiesenrelikte) liegen lediglich vereinzelt entlang der Bachläufe. Nach § 15 Abs. 1 Nr.3 LNatSchG sind einige magere Grünlandbestände ebenfalls pauschal geschützt. Im laufenden Bodenordnungsverfahren sind hiervon zwei Magerweiden erfasst worden. Die gemäß BNatSchG bzw. LNatSchG geschützten Flächen werden durch aktive Maßnahmen weder tangiert noch beeinträchtigt.



### 3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Planung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen wurde darauf geachtet, vorhandene Landschaftselemente nicht zu beseitigen und biotopkartierte sowie geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG nicht zu beeinträchtigen.

Die durch den Bau der gemeinschaftliche Anlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, wie Bodenversiegelungen und der Verlust von linearen Verbundstrukturen (insbesondere der zukünftig entfallenden Graswege), sind im Einzelnen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert und gleichen die gestörten Funktionen an Natur und Landschaft in geeigneter Weise aus. So soll auf einer Länge von rd. 2,3 km und einer Gesamtfläche von rd. 2,1 ha der Biotopverbund im Verfahrensgebiet gestärkt werden. Im Wesentlichen sind 14 Maßnahmen folgender Art vorgesehen (Maßnahmen 700-713):

- *Gras-Krautstreifen (zum Teil mit der Anlage von Schwarzbrachen)*
- *Gras-Krautstreifen mit Einzelgehölzen*
- *Anlage von Grünlandbeständen bzw. Ergänzung von Streuobstflächen*

Nach Ausführung der genannten landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen insgesamt minimiert und die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft ausgeglichen oder an anderer Stelle ersetzt. In der landespflegerischen Planung ist nachzuweisen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Maßnahmen und Anlagen in der Flurbereinigung Dornholzhausen kompensiert sind und somit nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen ist darauf geachtet worden, neben dem Erreichen artenschutzrechtlicher Ziele (s.u.) auch einem Biotopverbund Rechnung zu tragen.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen eine positive ökologische Bilanz entsprechend den Vorgaben der Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz erzielt. Dazu wird die Grünlandbilanz im Verfahrensgebiet nicht beeinträchtigt.

### 3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Auf eine eigenständige Ausweisung von Uferrandstreifenparzellen wird auf Grund des grabenartigen bzw. kerbtalartigen Verlaufs der Fließgewässer verzichtet. Im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden aber die aktuell im Kataster nur rd. 1m breiten Gewässerparzellen auf insgesamt 2-3m Breite vergrößert. Da alle betroffenen Fließgewässer (siehe 3.3) ohne größere Verlagerungstendenz innerhalb von Grünland liegen, wird den Gewässern hierdurch eine ausreichende Möglichkeit einer schadlosen

Laufverlagerung (Eigenentwicklung) ermöglicht.

**Nach der Neuzuteilung wird die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt.** Die Aktion soll ergänzend zu den landespflegerischen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes einen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes leisten. Sie beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen und Laubgehölzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Gehölze und Obstbaum-Hochstämme in alten Sorten zur Verfügung gestellt.

### **3.7 Verträglichkeitsprüfungen**

#### **3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Vorprüfung nach UVPG wird zurzeit in Abstimmung mit dem Rhein-Lahn-Kreis - Untere Naturschutzbehörde – erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass im Flurbereinungsverfahren auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, da durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach der Zustimmung der Naturschutzbehörden wird der UVP-Verzicht öffentlich bekannt gemacht.

#### **3.7.2 NATURA 2000**

Nach § 34 BNatSchG sind Maßnahmen in einem Natura 2000 - Gebiet (FFH - und Vogelschutzgebiet) vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebietes zu prüfen. Da Teilflächen eines FFH-Gebietes „Lahnhänge“ (FFH-5613-301) innerhalb des Verfahrensgebiets liegen, müssen die Auswirkungen des Flurbereinungsverfahrens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets einer Vorprüfung unterzogen werden.

Auf Grund der vorgesehenen Bodenordnungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind. Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung kann nach Zustimmung der Naturschutzbehörden verzichtet werden.

#### **3.7.3 Artenschutzprüfung**

In einem Flurbereinungsverfahren müssen artenschutzrechtliche Bestimmungen auch außerhalb der Schutzgebiete berücksichtigt werden. Für das geplante Verfahrensgebiet ist zu prüfen, ob eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zu einer möglichen Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten durchzuführen ist. Als Datengrundlage hierfür dienen die Erfassungen aus der Biotoptypenkartierung (s.o), eine Auswertung der Artenliste aus ARTeFAKT (Messtischblatt 5712 Dachsenhausen) und dem Landschaftsinformationssystem LANIS.

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen wird erwartet, dass projektbedingt voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach dem BNatSchG für betroffene Arten zu erwarten sind. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter

Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Durch Ausführung der vorgesehenen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass sich die Situation für die Offen- bzw. Halboffenlandarten (z.B. Feldleche und Neuntöter, Grünspecht) in diesen Bereichen sogar verbessern wird. Die Ergebnisse werden abschließend noch mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt.